

## V. Stadtrecht

Als wir im Jahre 2009 die Bewidmung unserer Stadt mit dem Stadtrecht feierten, da hieß das Festmotto „700 Jahre Stadtrecht in Laage“. Wir feierten damit auch die Gegenwart: rechtsstaatlich gesichert – ein hohes Gut.

Historisch gesehen legten wir das Jahr 1309 als den Beginn unseres Stadtrechts zugrunde. Dazu hatte der Heimatverein ein Urkunde beigebracht, und wir können froh sein, einen solchen Text zu haben. Was denn wollten wir – urkundlich gesehen – nach dem großen Stadtbrand vom 25. November 1759, der fast alles zerstörte, überhaupt erwarten?

Dennoch hatte auch früher schon mancher Historiker vorsichtig gefragt: Laager Stadtrecht? Könnte es nicht auch schon vor 1261 gewesen sein?

Also begeben wir uns als Historiker auf „Urkundensuche“, was mühsam ist, aber mit dem Mecklenburgischen Urkundenbuch (MUB) immerhin möglich. Hier findet sich die erwähnte Urkunde Nr.3312 (V. Band) die uns in zwei Übersetzungen vorliegt. Der frühere Güstrower Gymnasiallehrer Dr. Wilhelm Gernentz, der auch die meisten anderen Laager Urkunden übersetzt hat, nennt den Rechtstitel wie folgt:

Nicolaus, Fürst von Werle, verzichtet auf alles Recht an einer Rente in Laage, welches Arnold Kopmann, Bürger von Rostock, zu heben trägt, jetzt aber zur Stiftung einer Vicarei in der Marienkirche zu Rostock verwendet. Im Klartext heißt das: Nachdem der Fürst verzichtet hat, übergibt der Rostocker Bürger das Geld aus Laage den Rostockern. Es sind 20 Mark, eine beträchtliche Summe. Und die Laager mussten ihr kirchliches Leben selbst finanzieren.

Man liest bei dem Historiker Hugo Heinrich Böhlau (1871): Die Städte sind stets bestrebt gewesen, den städtischen Grund und Boden bei Stadtrecht zu erhalten. Hinzugezogene konnten der Stadt kein Land abkaufen, auch wenn sie „Feuer und Herd“ hier schon besaßen.

Nach Kriegen hatte die Stadt nämlich Ackerflächen urbar gemacht, den Stadtwald und die Schwendnißtannen angelegt und ihrem Landesherrn das Wort versprochen: Für unsere Nachfahren... (vgl. Stadtsachen von Laage II). Ausgeschlossen, dass wir uns davon trennen! Jetzt, 2010. Es ist kein Krieg und kein Elend, es ist die Zeit, das Vermögen zu mehren, es ist die Zeit, solide zu wirtschaften.

Doch nun zurück. Hier nun aber, wie ich meine, eine entscheidende Beweisführung für die Annahme, dass das Laager Stadtrecht älter ist als 700 Jahre: Das MUB Nr 1190 enthält die Urkunde vom 20. April 1270. In ihr steht, dass Nicolaus, Fürst von Werle, der Stadt Laage eine Wiese zwischen der Stadtfeldmark von Laage und Spoitgendorf, Wozeten und Wardow übereignet. Es heißt darin: „...wenn man von dem Kahlen Berge bis zu dem Buchengebüsch geradenwegs oder entgegengesetzt geht bis zu dem Winkel von Wardow...“. Ausdrücklich wird dies Überschwemmungsgebiet *unseren* lieben in Lage wohnenden *Bürgern* verliehen – *civibus nostris* in Lawe.

Die Wiese, gewöhnlich als Moor bezeichnet, liegt zwischen den Bewohnern von Spoitgendorf und diesen *unseren Bürgern* von Lawe – *civibus nostris* de Lawe. Der Schulze Gele aus Wardow war Zeuge mit seinen *Dorfgenossen* und hat dies alles bestätigt.

Deutliche Benennung also der Beteiligten, ein Hinweis auf die schon 1270 unter lübischem Recht stehenden Laager Bürger, eine *acta civitatum* jedenfalls.

Dr. Uwe Heinze